

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr
Referat DP 21
Herrn Dr. Armin Jungbluth
11030 Berlin

Per E-Mail: armin.jungbluth@bmdv.bund.de

Handelsverband
Deutschland (HDE) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

Kontakt

Dr. Peter J. Schröder
T +49 30 726250-46
F +49 30 726250-49
schroeder@hde.de

Entwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes

23.08.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Jungbluth,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

Der HDE hat sich vor einigen Jahren intensiv für die Abschaffung der sog. Störerhaftung für Anbieter eines Internetzugangs über ein drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) eingesetzt. Auch aufgrund unserer Initiative wurden im Ergebnis mit § 8 TMG Ansprüche auf Schadenersatz, Beseitigung, Unterlassung und Kostenerstattung gegen Anbieter eines WLAN wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese gesetzliche Änderung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Einzelhändler ihren Kunden in großem Umfang niedrigschwellig kostenfreie Internetnutzung anbieten können, ohne dass hierfür eine Registrierung oder Passworteingabe erforderlich sind. Dadurch hat der Einzelhandel einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung des öffentlichen Raumes geleistet.

Mit großer Sorge haben wir nun festgestellt, dass der bisher gemäß § 8 TMG geltende Ausschluss der sog. Störerhaftung durch den Referentenentwurf eines DDG nicht mehr sicher gewährleistet wird. Hierzu reicht der vorgesehene Verweis des § 8 Abs. 2 DDG auf die Regelung des Art. 4 DSA nämlich nicht aus, da insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sowie ggfs. Kostenerstattungsansprüche für die Geltendmachung und Durchsetzung gegen die Anbieter eines Internetzugangs über ein drahtloses lokales Netzwerk mit dieser Vorschrift nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Sollte aber die Gefahr bestehen, dass sich Anbieter kostenfreier Internetzugänge Unterlassungs-, Beseitigungs- und ggfs. Kostenerstattungsansprüchen aussetzen könnten, wird dies nach unserer Einschätzung dazu führen, dass

diese Anbieter ihr Angebot generell einschränken oder die Nutzung durch die Einführung einer Registrierung oder eines Passwortschutzes beschränken, so dass eine Nutzung durch Kunden im Einzelhandel wegen der hohen Frequenzen und geringen Verweildauer nicht mehr praktikabel wäre.

Dieser Effekt sollte durch die Abschaffung der sog. Störerhaftung gerade vermieden werden. Das Risiko von Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Kostenersatzansprüchen für WLAN-Anbieter würde daher einen erheblichen Rückschritt bei der Digitalisierung bedeuten. Der Ausschluss von Ansprüchen auf Schadensersatz, Beseitigung und Unterlassung sowie auf Kostenerstattung für die Durchsetzung dieser Ansprüche muss daher weiterhin in vollem Umfang gelten und wie bisher ausdrücklich geregelt werden.

Aus unserer Sicht ist daher unbedingt erforderlich, die bestehende Regelung des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG für Anbieter eines Internetzugangs über ein drahtloses lokales Netzwerk ausdrücklich in § 8 DDG zu übernehmen. Wir schlagen hierzu die folgende Fassung des § 8 Abs. 2 DDG vor:

(2) Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 findet auf Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen, auch dann Anwendung, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird. Sofern diese Diensteanbieter nicht i. S. d. Art. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 für die übermittelten oder abgerufenen Informationen haften, können sie insbesondere auch nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung auf Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Mit dieser Ergänzung des § 8 Abs. 2 DGG-E würde sichergestellt, dass das bestehende Angebot an kostenfreien Internetzugängen über WLAN auch in Zukunft erhalten bleibt und weiter ausgebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Tromp

